

Rechtsverordnung der Gemeinde Rottenacker über die Benutzung des Freizeitsees "Heppenäcker" vom 03.08.2006 mit Änderung vom 10.12.2009 und vom 2.6.2016

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) wird verordnet:

1. Abschnitt

Benutzung des Seeuferbereichs:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Freizeitsees "Heppenäcker" auf der Gemarkung Rottenacker.

Der Seeuferbereich umfasst auf der Gemarkung Rottenacker das östliche Teilstück des Flurst.Nr. 1490 und wird begrenzt im Nordwesten vom Feldweg Nr. 1487/2, erweitert um den vergrößerten Liege-/Zelt- und Bolzplatzbereich, im Südwesten vom früheren Feldweg Nr. 1489, im Südosten vom früheren Feldweg Nr. 1451 und im Nordosten vom Feldweg Nr. 1451.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:3000 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Rottenacker niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbotene Handlungen

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zweiräder stehen auf dem Grundstück Flurst.Nr. 1487/1 zur Verfügung);
 2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 3. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
 4. das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren oder die Belästigung der Allgemeinheit insbesondere durch unnötigen Lärm oder laute Musik;
 5. das Aufstellen von Wohnwagen.
 6. das Abbrennen von Lagerfeuern oder das Grillen außerhalb der dafür von der Gemeinde besonders eingerichteten oder gekennzeichneten Feuerstellen, insbesondere das Mitbringen und Gebrauchen privater Grills;
 7. das unerlaubte Plakatieren;
 8. das Behandeln, Lagern oder Ablegen von Abfällen sowie die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb der dafür zugelassenen Behälter;
 9. das Mitbringen, der Aufenthalt, das Laufen- oder Badenlassen von Hunden oder anderen Tieren;
 10. das Reiten;
 11. das Baden oder der Aufenthalt im Seeuferbereich von abends 22:30 Uhr bis morgens 5:00 Uhr. Dies gilt nicht für den Zeltplatz und den unmittelbaren Kiosk- und Sanitärbereich sofern eine gesonderte gemeindliche Erlaubnis vorliegt.
 12. das Zelten oder Aufstellen von Zelten und Zelt pavillons mit Ausnahme der dafür besonders ausgewiesenen Fläche (Zeltplatz); Zelte auf dem Zeltplatz sind beim Kioskbetreiber anzumelden;
 13. das Betreten der Böschungen an den besonders gekennzeichneten Stellen;
 14. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs:

§ 3

Beschränkungen

- (1) Das Befahren des Freizeitsees "Heppenäcker" ist nur mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote), vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, zulässig.
- (2) Für das Befahren des Freizeitsees "Heppenäcker" gelten folgende Einschränkungen:
 1. Folgende Segelboottypen sind nicht zugelassen:
 - a) Mehrtrumpfboote (Katamarane);
 - b) Boote mit einer Länge von mehr als 5 m.
 2. Segelboote und Windsurfbretter (= Segelsurfbretter) dürfen den See nur solange befahren, als dies nicht durch Sichtzeichen (Hissen einer roten Fahne) verboten wird.
- (3) Der Gemeingebrauch hinsichtlich des Badens und des Aufenthalts im Seeuferbereich wird beschränkt auf die Zeit von morgens 5:00 Uhr bis abends 22:30 Uhr. § 2 Abs. 1 Ziffer 11 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Im Freizeitsee „Heppenäcker“ ist außer bei Rettungseinsätzen das Tauchen untersagt.

§ 4

Keine Liegeplätze für Wasserfahrzeuge

Liegeplätze für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft (§ 3 Abs. 1) werden im Freizeitsee "Heppenäcker" nicht eingerichtet.

§ 5

Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Freizeitsees "Heppenäcker" alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
 - a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) Folgende Abstände sind einzuhalten:
 1. Mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 5 Meter;
 2. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 5 Meter.
- (3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.
- (4) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl. I Nr. 69 vom 13. Oktober 1998, S. 3148) zu beachten.
- (5) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.
- (6) Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht oder an wasserrechtlich zugelassenen Bojen befestigt werden.
- (7) In der Zeit von abends 22.00 Uhr bis morgens 8.00 Uhr sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Freizeitsees "Heppenäcker" mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

§ 6

Gemeindliche Vollzugsbedienstete

Die Gemeinde kann gemeindliche Vollzugsbedienstete (Gemeindebeauftragte) bestellen (§ 80 Polizeigesetz und § 31 Polizeigesetz-Durchführungsverordnung).

Diese werden mit einem Ausweis ausgestattet.

Den Gemeindebeauftragten können durch die Ortpolizeibehörde polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen werden:

- a) beim Vollzug der Rechtsverordnung über die Benutzung des Freizeitsees „Heppenacker“,
- b) im Straßenverkehrsrecht
 - beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen,
- c) im Umweltschutz
 - beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen und Behälter,
 - beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
- d) im Feldschutz
 - beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
- e) für sonstige Aufgaben
 - beim Schutz des Freizeitgeländes „Heppenacker“ und dessen Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und mißbräuchliche Benutzung,
 - beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
 - beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,
 - beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit,
 - beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt. Die Ortpolizeibehörde unterrichtet die zuständige Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes über den Umfang der Aufgabenwahrnehmung.

Der/Die Gemeindebeauftragte ist insbesondere berechtigt und befugt, die Einhaltung der in der Rechtsverordnung über die Benutzung des Freizeitsees „Heppenacker“ festgelegten Regelungen zu überwachen, auf Verstöße hinzuweisen und Anweisungen zu erteilen. Der/Die Gemeindebeauftragte ist auch berechtigt und befugt, den ruhenden Verkehr im Seeuferbereich nach § 1 entlang der Kreisstraße K 7352 sowie der angrenzenden Feldwege (insbesondere Flst. Nr. 1451 und 1269)zu überwachen, auf Verstöße hinzuweisen und Anweisungen zu erteilen.

Bei Nichtbefolgung der Anweisungen und bei wiederholten Verfehlungen kann die Gemeinde über die Ahndung in § 8 dieser Rechtsverordnung oder in den geltenden Gesetzen und Vorschriften hinausgehend ein Aufenthaltsverbot aussprechen.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen:

§ 7

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt und die Allgemeinheit belästigt, insbesondere durch unnötigen Lärm oder laute Musik;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Wohnwagen aufstellt;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Lagerfeuer außerhalb der von der Gemeinde eingerichteten Feuerstellen abbrennt, private Grills mitbringt und diese gebraucht;
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 unerlaubt plakatiert;
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Abfälle behandelt, lagert oder beseitigt außerhalb der dafür zugelassenen Behälter;
9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 Hunde oder andere Tiere mitbringt bzw. laufen oder baden lässt;
10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 reitet;
11. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 sich außerhalb der zugelassenen Bereiche und Zeitspanne aufhält oder badet;
12. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb des Zeltplatzes zeltet oder Zelte und Zeltpavillons aufstellt oder Zelte auf dem Zeltplatz nicht anmeldet;
13. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 13 Böschungen an besonders gekennzeichneten Stellen betritt;
14. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 14 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 den Freizeitsee "Heppenäcker" mit nicht zugelassenen Segelbooten befährt;
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 den Freizeitsee "Heppenäcker" mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt, obwohl dies durch ein Sichtzeichen verboten wurde;
17. die in § 5 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält;
18. entgegen § 5 Abs. 7 den See in der Zeit von abends 22:00 Uhr bis morgens 08:00 Uhr, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt.
19. entgegen von § 3 Abs. 4 im Freizeitsee „Heppenäcker“ taucht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 120 Abs. 2 Wassergesetz geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt !

Rottenacker, den 10.Dezember 2009

Hauler

Bürgermeister